

Vergleichende Gegenüberstellung der beschlossenen Satzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates und der ersuchten Änderungsvorschläge aus der Sitzung des Beirates vom 11.12.2012

### **Satzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates der Landeshauptstadt Erfurt nach DS 1352/10**

#### **§ 3 Mitglieder**

(2) Die Mitglieder des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der delegierenden Institutionen berufen. Scheidet ein Mitglied oder deren Stellvertreter vorzeitig aus, erfolgt auf Vorschlag der entsendenden Organisation die Neuberufung durch den Oberbürgermeister.

#### **§ 4 Bestätigung und Amtsdauer**

(2) Die Amtsdauer des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates entspricht der Wahlperiode des Stadtrates.

Die Mitglieder des Beirates bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

#### **§ 5 Vorsitz und Geschäftsordnung**

(2) Die Amtsdauer des Vorstandes entspricht der Wahlperiode des Stadtrates. Eine Wiederwahl ist möglich.

Ist nach Ablauf der Amtszeit ein neuer Vorsitzender noch nicht gewählt, so führt der bis dahin amtierende Vorsitzende sein Amt so lange weiter, bis die Neuwahl erfolgt ist. Handelt ein Vorstand entgegen den Aufgaben und Zielen gemäß § 1 dieser Satzung, ist über eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes ein Beschluss zu fassen. Der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat kann den Vorstand insgesamt oder ein Mitglied des Vorstandes nur dann abwählen, wenn er gleichzeitig mit einfacher Mehrheit einen neuen Vorstand bzw. ein neues Mitglied des Vorstandes wählt.

### **Satzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates der Landeshauptstadt Erfurt Änderungsvorschläge aus 11.12.2012**

#### **§ 3 Mitglieder**

(2) Die Mitglieder des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der delegierenden Institutionen, **im Fall der studentischen Vertreter der Hochschulen durch die jeweiligen Studierendenvertretungen, entsendet**. Scheidet ein Mitglied oder deren Stellvertreter vorzeitig aus, erfolgt auf Vorschlag der entsendenden Organisation die Neuberufung durch den Oberbürgermeister.

#### **§ 4 Bestätigung und Amtsdauer**

(2) Die Amtsdauer der Mitglieder Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates entspricht der Wahlperiode des Stadtrates, **im Fall der studentischen Vertreter der Hochschulen der Wahlperiode der jeweiligen Studierendenvertretungen**.

Die Mitglieder des Beirates bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

#### **§ 5 Vorsitz und Geschäftsordnung**

(2) Für die Amtsdauer des Vorstandes **gilt § 4 (2) entsprechend**. Eine Wiederwahl ist möglich.

Ist nach Ablauf der Amtszeit ein neuer Vorsitzender noch nicht gewählt, so führt der bis dahin amtierende Vorsitzende sein Amt so lange weiter, bis die Neuwahl erfolgt ist. Handelt ein Vorstand entgegen den Aufgaben und Zielen gemäß § 1 dieser Satzung, ist über eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes ein Beschluss zu fassen. Der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat kann den Vorstand insgesamt oder ein Mitglied des Vorstandes nur dann abwählen, wenn er gleichzeitig mit einfacher Mehrheit einen neuen Vorstand bzw. ein neues Mitglied des Vorstandes wählt.

## § 6 Geschäftsgang

(3) Der Vorsitzende beruft den Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch einmal je Semester zu Sitzungen ein.

Die Mitglieder des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates werden dazu spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Geschäftsstelle schriftlich eingeladen. Die vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form für alle Mitglieder des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates, die damit einverstanden sind und für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnen, ersetzt werden.

## § 6 Geschäftsgang

(3) Der Vorsitzende beruft den Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, in der **Regel jedoch zweimal** je Semester, zu Sitzungen ein.

Die Mitglieder des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates werden dazu spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Geschäftsstelle schriftlich eingeladen. Die vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form für alle Mitglieder des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates, die damit einverstanden sind und für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnen, ersetzt werden.